

Betrauungsakt

nach Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

sowie

auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K (2011) 93801, über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABI. L 7 vom 11. Januar 2012,

des Rheingau-Taunus-Kreises,

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Kilian
sowie den 1. Kreisbeigeordneten Klaus-Peter Willsch

gegenüber der

ProJob Rheingau-Taunus GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Truda Ann Smith

Präambel

(1) Nach dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“), der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) sowie des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) müssen Unternehmen, die staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erhalten, vom Beihilfegeber betraut sein.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis (nachfolgend: „RTK“) erlässt dementsprechend diesen Betrauungsakt zugunsten der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (nachfolgend: „ProJob“) auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses. Damit soll sichergestellt werden, dass die ProJob kommunale Ausgleichsleistungen für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Ausgleichsleistungen zuvor bei der EU-Kommission notifiziert werden müssen. Die EU-Kommission hat mit dem Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen / DAWI durch öffentliche Träger aufgestellt.

Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z. B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der möglichen Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden, d. h. Ausgleichsleistungen dürfen nur für solche Leistungen gewährt werden, mit denen die ProJob tatsächlich betraut ist und die für die Erbringung der DAWI notwendig sind. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht an einem Defizit ausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

(3) Der RTK hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Ferner ist der RTK gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs- und Sozialwesens zu betätigen. Der RTK handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst ist auch die Erbringung von Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

(4) Die ProJob ist eine mittelbare Beteiligungsgesellschaft des RTK, der über seine 100% ige Tochtergesellschaft, die RTK Holding GmbH, 100% der Anteile hält. Die ProJob hat ihren Sitz in Taunusstein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) (§ 51 ff AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 13. Juni 2017 (nachfolgend: „Gesellschaftsvertrag“) die Förderung der (Wieder-) Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

(5) Die von der ProJob durchgeführten Tätigkeiten konnten in den vergangenen Jahren kostendeckend erbracht werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit der ProJob Verluste entstehen könnten. Der RTK ist der - gemessen am Umsatz - größte Auftraggeber der ProJob. Er fördert derzeit den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der ProJob im Kontext der Inhousevergabe der aus öffentlichen EU-, Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln finanzierten Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und –Projekte. Auf diese Weise wird die ProJob allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen soll folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der ProJob dienen und ist grundsätzlich vorrangig durch die Förderung sozialer bzw. arbeitsmarktpolitischer Zwecke motiviert.

(6) Der nachfolgende Beschluss erneuert und bestätigt die Betrauung der ProJob mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen/DAWI im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung sowie Wirtschaftsförderung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an.

§ 1 Unternehmen

(1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die ProJob Rheingau-Taunus GmbH mit Sitz in Taunusstein, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 16461 eingetragen ist.

(2) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die ProJob insbesondere folgenden Unternehmensgegenstand:

„ Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung des Rheingau-Taunus-Kreises bei der Erfüllung von dessen gesetzlicher Aufgabe, Leistungsempfängern nach SGB II und SGB III die (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen oder diese hierbei zu unterstützen. Diese Aufgabe kann durch Qualifizierung, Aus- und Fortbildung, Umschulung, Beschäftigung, Beratung, Betreuung und Mithilfe bei der Arbeitsplatzsuche erfüllt werden. Weiterhin wird das Unternehmen im Bereich der Qualifizierung, Aus- und Fortbildung für alle Erwachsenen und jungen Menschen tätig und arbeitet mit anderen Trägern zusammen.“

Darüber hinaus unterstützt die ProJob den RTK im Bereich seiner Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und zur Integration von benachteiligten Personengruppen in die Gesellschaft.

Die auf die o.g. Unternehmenszwecke abzielenden Dienstleistungsarten der ProJob im RTK, werden in den diesem Betrauungsakt als Anlage 1.1 beigefügten Auflistungen im Einzelnen benannt.

§ 2 Gegenstand der Betrauung, betroffenes Gebiet, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Förderung des Zugangs zum und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des RTK.

(2) Der RTK erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der ProJob mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung und der Wirtschaftsförderung.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im RTK lebenden jugendlichen und erwachsenen Einwohner. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im RTK gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden.

Die ProJob erfüllt damit Ziele und Aufgaben im sozialen Bereich der beruflichen Bildung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen und nimmt damit Aufgaben wahr, die dem Staatsziel der Sozialstaatlichkeit untergeordnet werden können. Dieses Staatsziel findet auch Ausdruck in Art. 28 Abs. 2 HV. Die Förderung der Chancengleichheit, die Verhinderung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse und die allgemeine Zugänglichkeit von Bildung liegen im Gemeinwohlinteresse und können daher als DAWI eingeordnet werden. In Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur sozialen Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe ausdrücklich als DAWI genannt.

Die ProJob wird namentlich mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des RTK wahrnimmt, betraut, wie insbesondere:

- die Ausbildung und Umschulung Jugendlicher und Erwachsener in (eigenen) Ausbildungsstätten und durch Organisation, Kooperation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Nutzung vorhandener Kapazitäten und in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet.
- die Schaffung von Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb eigener (Produktions-) Werkstätten, in geeigneten Arbeitsfeldern des RTK und bei dessen Beteiligungen.
- die begleitende fachpraktische und sozialpädagogische Betreuung, individuelles und bedarfsgerechtes Coaching sowie die Beratung von jungen und erwachsenen Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen mit Unterstützungs-/ Förderbedarf.
- Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Qualifizierung und Beschäftigung von jungen und erwachsenen Arbeitslosen sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen öffentlicher und öffentlich geförderter Beschäftigung als wichtige Instrumente zur Integration Arbeitsloser in Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
- die gesellschaftliche Integration von Asylsuchenden und Geflüchteten durch Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung sowie durch berufsorientierende, berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Maßnahmen zur Heranführung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- Die Bereitstellung einer ausgewogenen Mittagsverpflegung an Schulen in Trägerschaft des RTK im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen.
- Information, Beratung und Förderung junger Menschen im Rahmen der Aufgabenstellung der ProJob als anerkannter Träger der Jugendhilfe, insbesondere mit der Zielstellung, gelingende Übergänge von der Schule in die Ausbildung/den Beruf zu ermöglichen.

Die ProJob nimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der beruflichen Bildung im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

(3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten der ProJob außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im Schwerpunkt der Förderung des Zugangs zum oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen und nicht der sozialen Einbindung einer sozial schwachen oder benachteiligten Bevölkerungsgruppe zugeordnet werden können. Des Weiteren Tätigkeiten der ProJob außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 2 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen, sonstige Arbeitnehmerüberlassung/ Arbeitsvermittlung und sonstige gewerbliche Dienstleistungen.

(4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die ProJob ist ausgeschlossen. Die ProJob ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(5) Die ProJob hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nachzuweisen, der gemeinsam mit dem geprüften Jahresabschluss dem RTK vorgelegt wird. Der Nachweis über die Verwendung der vom RTK gewährten Ausgleichsleistungen hat auf Kosten der Gesellschaft im jährlich zu erstellenden Jahresabschluss zu erfolgen.

§ 3 Trennungsrechnung

(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3) sind in der Buchführung der ProJob getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) haben bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahreswirtschaftsplans eindeutig bestimmt zu sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind von der ProJob Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die ProJob hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen und dem RTK nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Der RTK ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der ProJob prüfen zu lassen.

§ 4 Ausgleichsleistung

(1) Der RTK kann die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der ProJob durch Ausgleichsleistungen decken, indem er als alleiniger Gesellschafter der Rheingau-Taunus-Holding GmbH dafür Sorge trägt, dass diese Zahlungen an die ProJob vornimmt. Darüber hinaus können Ausgleichsleistungen an die ProJob aber auch in anderer Form z.B. durch Einzahlung in das Kapital der Gesellschaft, kostenfreie Miete oder Liquiditätshilfen gewährt werden. Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der ProJob kann der RTK nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgleichen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber dem RTK erwächst der ProJob aus dieser Betrauung nicht.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz-TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 53 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungG (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436).

- (2) Die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Nettokosten der ProJob kann der RTK nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgleichen. Die Nettokosten werden nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung der ProJob ermittelt. Sie berechnen sich gemäß Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses aus der Differenz zwischen den nach dem Freistellungsbeschluss zu berücksichtigenden Kosten (Art. 5 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses) und Einnahmen (Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses). Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) zu mindern.
- (3) Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:
- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,
 - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der ProJob GmbH, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich ist, Ferner ist bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1, 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses ein Gewinn in Höhe von 3% des Auftragsvolumens zu berücksichtigen, der der ProJob insbesondere für erforderliche Investitionen zur Verfügung steht.
- (4) Die ProJob ist gehalten, ihre Dienstleistungen kostendeckend (auskömmlich) zu kalkulieren. Dabei ist ein Gewinnaufschlag in Höhe von 3% des Auftragsvolumens kalkulatorisch zu berücksichtigen. Damit sollen Kompensationszahlungen auf Grundlage dieser Betrauung vermieden werden.
- (5) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan prognostiziert und dem RTK dargelegt. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss des RTK nach dessen freiem Ermessen.
- (6) Übernimmt die ProJob weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen des RTK an die ProJob werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Die ProJob hat dafür Sorge zu tragen, dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 berechneten und durch Verwendungsnachweise belegten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichsleistung dennoch die Nettokosten (Überkompensation), hat die ProJob den Betrag der Überkompensation an der RTK zurück zu gewähren.

(2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, kann die ProJob alternativ zu einer Rückgewähr die Überkompensation auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und im folgenden Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung in diesem Sinne errechnet sich aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, der das Jahr einschließt, in dem die Überschreitung der angefallenen Nettokosten eingetreten ist.

(3) Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses wird der RTK regelmäßige, jedoch jeweils spätestens nach Ablauf von drei Jahren, Kontrollen im Hinblick auf das Vorliegen von Überkompensationen durchführen bzw. durchführen lassen. Ferner wird eine diesbezügliche Prüfung am Ende des Betrauungszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 stattfinden.

(4) Ungeachtet der Regelung in Absatz 3 hat die ProJob dem RTK jährlich die Prüfungsergebnisse ihres Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die dieser im Hinblick auf Beihilfetatbestände und insbesondere im Hinblick auf das etwaige Anfallen von Überkompensationen nach IDW PS 700 ermittelt.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

(1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Betrauungsakts. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der RTK möglichst früh befinden.

(2) Muss der RTK die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung oder dergleichen) nach anderen Vorschriften regeln, ist er berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(3) Der RTK kann die Betrauung darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen. Bei Verstößen gegen wesentliche, sich aus der Betrauung ergebende Verpflichtungen durch die ProJob ist der RTK berechtigt, die Betrauung fristlos zu widerrufen.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stellen für den Vollzug dieses Betrauungsaktes sind auf Seiten des RTK der Kreisausschuss und auf Seiten der ProJob die Geschäftsführung.

§ 8 Vorhalten von Unterlagen und Informationsrechte des RTK

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses oder anderer einschlägiger Rechtsnormen vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

(2) Auf Anforderung wird die ProJob dem RTK alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um seinen Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachzukommen.

§ 9 Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den RTK oder die ProJob unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch den RTK im Einvernehmen mit der ProJob eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Der RTK wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der ProJob eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. **§ 10 Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsakts können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage 1.2 zu diesem Betrauungsakt beigefügte Rechtsmittelverzicht seitens der ProJob rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11 Beschlüsse der Gremien des RTK

(1) Der Kreisausschuss des RTK hat in seiner Sitzung am 17. April 2023 und der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 diesen Betrauungsakt gebilligt.

(2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der ProJob bekannt gegeben. Die Geschäftsführung der ProJob hat die ihr gegenüber erfolgte Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich – etwa durch Verwendung der Erklärung in Anlage 1.2 – zu bestätigen.

(3) Die Betrauung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe gegenüber der ProJob in Kraft.

Bad Schwalbach, den

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

(Frank Kilian)
Landrat

(Klaus-Peter Willsch)
Kreisbeigeordneter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei (Bezeichnung der Behörde, mit Adresse) erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erhoben werden. Hierfür steht beim Rheingau-Taunus-Kreis folgende Möglichkeit zur Verfügung: Der Widerspruch kann über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Rheingau-Taunus-Kreises mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass eine eingescannte Unterschrift die Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erfüllt. Eine Kommunikation zwischen dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und regulären E-Mail-Adressen sowie De-Mail-Adressen ist nicht möglich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht dem Formerfordernis genügt und daher keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Anlage 1.1

Dienstleistungen der ProJob im Rheingau-Taunus-Kreis, mit dem Ziel arbeitsuchenden Menschen einen Zugang zum und eine Wiedereingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen:

- **Berufliche Qualifizierung**
Maßnahmen und Projekte auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) und des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) sowie Förderprogramme des Bundeslandes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
- **Aktivierung und berufliche Eingliederung**
Im Rahmen von Angeboten auf Grundlage des SGB II und dem SGB III werden sowohl bei der ProJob Rheingau-Taunus GmbH als auch bei Kooperationspartnern zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten sowie weitere unterstützende Angebote geschaffen und begleitet.
- **Coaching Angebote**
Im Rahmen von Coaching Angeboten auf Grundlage des SGB II und SGB III werden Menschen in allen Bereichen rund um die Themen: Erarbeitung von beruflichen Perspektiven, persönliche Standortbestimmung, Bewerbung und Vermittlung in Arbeit unterstützt.
- **Bewerberbüro**
Individuelle Unterstützung im Bewerbungsverfahren für Menschen, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen und nach Arbeit suchen.
- **Clearingstelle**
Unterstützungs- und Begleitangebote für Leistungsbeziehende nach dem SGB II, bei denen psychosoziale Beeinträchtigungen vorliegen und/ oder eine psychische Erkrankung vermutet wird.
- **Berufsvorbereitende Maßnahmen**
Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie jungen Erwachsenen bei der beruflichen Orientierung auf Grundlage des SGB II und SGB III sowie Förderprogramme des Bundeslandes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union. Beratungs- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen im Rahmen der Aufgaben der ProJob Rheingau-Taunus GmbH als anerkannter Träger der Jugendhilfe.
- **Kooperative Ausbildung**
Ausbildung im Kooperationsbetrieb mit Besuch der Berufsschule. Unterstützender Unterricht in der ProJob Rheingau-Taunus GmbH. Beratung, Betreuung und Begleitung von jungen Menschen ohne berufliche Erstausbildung.

- **Weiterbildungs- und Umschulungsprojekte**
Ausbildung, berufliche Qualifizierung und Eingliederungsunterstützung in Hauswirtschafts- sowie Hotel- und Gastronomieberufen auf der Grundlage des SGB II und SGB III u.a. in den Lehrküchen an den Standorten Taunusstein und Geisenheim.
- **Mittagsverpflegung an Schulen**
Im Rahmen der Mittagversorgung werden Eingliederungshilfe sowie Qualifizierungsangebote gem.SGB II und SGB III umgesetzt.
- **Flüchtlingsbetreuung**
Betreuung von geflüchteten und neu zugewanderten Menschen und Hilfe bei deren Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt.

Anlage 1.2

Empfangsbestätigung gegenüber dem RTK

Der Erhalt des Betrauungsakts der ProJob am _____ durch die
Geschäftsführung der ProJob wird hiermit bestätigt.
Taunusstein, den _____

Geschäftsführer/in

Stempel ProJob GmbH

Rechtsmittelverzicht

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Betrauungsakt des
RTK zugunsten der ProJob verzichtet wird.

Taunusstein den _____

Geschäftsführer/in

Stempel ProJob G